

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay», Lauwil

Vom 19. November 2024 (Stand 6. Dezember 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991²⁾,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay», Gemeinde Lauwil, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 392 des Grundbuchs Lauwil.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet und auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 33,42 ha, davon sind 10,94 ha Trockenweiden von nationaler Bedeutung.

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der «Mittleri Romaiweid» als Magerweide von nationaler Bedeutung mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung von Dorngebüsch, wertvollen Einzelbäumen und Kleinstrukturen im Offenland;
- c. Erhaltung und Förderung von vielfältig strukturierten Waldrändern, insbesondere nordexponierter, kühler Waldränder als Lebensraum für Weichhölzer mit deren Funktion als Nahrungspflanzen für seltene Falterarten;
- d. Förderung lichter Waldbestände;
- e. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bewohnenden Arten;
- f. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäss Artenliste in Anhang 2 sowie generell der Arten der Trockenwiesen und -weiden;

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 790](#)

- g. Erhaltung und Förderung des Biotopverbunds für Tagfalter, Widderchen und kleine Säugetiere.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen sowie Einrichtungen jeglicher Art sowie das Bewohnen des Muserhüttli, ausser zu Naturschutzzwecken;
- b. Boden- und Terrainveränderungen, sofern sie nicht den Schutzzielen entsprechen;
- c. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden, oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;
- d. das Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen jeglicher Art abseits der Wege sowie das Verlassen der erlaubten Wege;
- e. das Campieren, Lagern in Gruppen sowie Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen;
- f. das Befliegen mit Flugobjekten, insbesondere Modellflugzeugen oder Drohnen;
- g. das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- h. das Radfahren, Biken und Reiten sowie das unberechtigte Befahren mit Motorfahrzeugen abseits der erlaubten Wege;
- i. das Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art sowie das Ausbringen von Düngemitteln;
- j. das Pflücken, Ausgraben oder unbewilligte Ansiedeln von Pflanzen sowie das Stören und unbewilligte Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren.

² Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzzielen, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Problemarten.

⁴ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amts für Wald beider Basel und der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden.

⁵ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Amt für Wald beider Basel weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

⁶ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 1 Bst. d bleibt die Nutzung der Wege erlaubt. Ebenfalls erlaubt sind Clubevents des Delta-/Paracclubs Hohwacht zwischen Juli und Februar.

⁷ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 1 Bst. f bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. Das Gleitschirmfliegen bleibt erlaubt, solange kein negativer Effekt auf vorkommende, schützenswerte Arten aufgezeigt werden kann. Die Gleitschirm-Startplatzfläche von 30 x 50 m darf nicht ausgedehnt werden, und akustische Signale beim Start und Flug sind zu minimieren.

⁸ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 1 Bst. i bleibt das Ausbringen von Hofdünger erlaubt auf einer maximalen Fläche von 1,1 ha östlich angrenzend an das Muserhüttli.

⁹ Sollten die hier zugelassenen Aktivitäten irgendwelcher Art (insbesondere Erholungsaktivitäten) im Naturschutzgebiet nachweislich Konflikte mit den Schutzziele ergeben, muss die Verordnung entsprechend angepasst werden.

§ 4 Bewilligungen

¹ Alle Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen.

² Für Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald sind der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, das Amt für Wald beider Basel zuständig. Für Veranstaltungen im Offenland erteilt der Gemeinderat die Bewilligung im Einverständnis mit der kantonalen Naturschutzfachstelle.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald beider Basel, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss den §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991³⁾. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

² Im Waldareal erfolgt die Pflege durch die Eigentümer und die Aufsicht durch den Forstdienst. Die den Schutzziele entsprechende Pflege der Offenlandbereiche wird mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sichergestellt. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

3) [SGS 790](#)

³ Das Nutz- und Schutzkonzept vom 20. August 2024 für die Waldflächen sowie die zugehörige Abgeltungsberechnung vom 27. August 2024 bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets. Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

⁴ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen oder gefrorenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Im Waldareal gelten für sämtliche Massnahmen die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin erlaubt.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

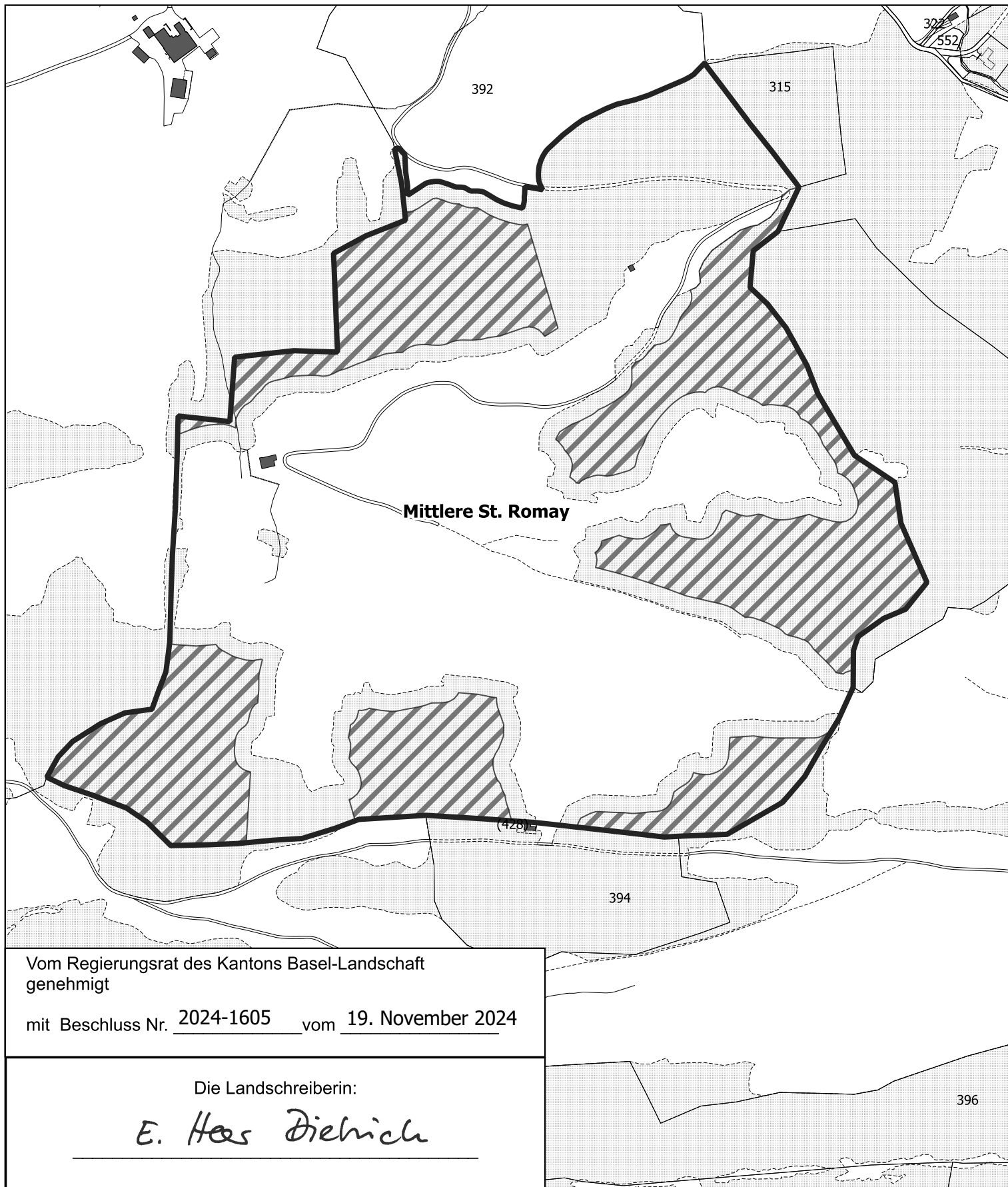
Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.11.2024	06.12.2024	Erlass	Erstfassung	GS 2024.063

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	19.11.2024	06.12.2024	Erstfassung	GS 2024.063

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses



Naturschutzgebiet "Mittlere St. Romay", Lauwil

Legende

-  Perimeter Naturschutzgebiet
-  Totalwaldreservat (>5ha)
-  212 Altholzinsel (<5ha)

0 100 200 300 400 500 m

BASEL
LANDSCHAFT
VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION

Format: A4
1:4'500



VGD, Ebenrain, Abt. NL, 12.9.2024 / rp

Naturschutzgebiet "Mittlere St. Romay"

1. Vorkommende, prioritär zu erhaltende Arten:

Organismengruppe	Name wissenschaftlich	Name deutsch
Gefäßpflanzen	Anacamptis pyramidalis	Spitzorchis
Gefäßpflanzen	Antennaria dioica	Gemeines Katzenpfötchen
Gefäßpflanzen	Carlina acaulis	Silberdistel
Gefäßpflanzen	Cirsium tuberosum	Knollige Kratzdistel
Gefäßpflanzen	Crepis mollis	Weicher Pippau
Gefäßpflanzen	Crepis praemorsa	Trauben-Pippau
Gefäßpflanzen	Dactylorhiza maculata subsp. fuchsii	Fuchs' Gefleckte Fingerwurz
Gefäßpflanzen	Epipactis atrorubens	Braunrote Stendelwurz
Gefäßpflanzen	Epipactis purpurata	Violette Stendelwurz
Gefäßpflanzen	Galium verum subsp. wirtgenii	Wirtgens Labkraut
Gefäßpflanzen	Gentiana asclepiadea	Schwalbenwurz-Enzian
Gefäßpflanzen	Gentiana ciliata	Gefranster Enzian
Gefäßpflanzen	Gentiana germanica	Deutscher Enzian
Gefäßpflanzen	Gentiana lutea	Gelber Enzian
Gefäßpflanzen	Gentiana verna	Frühlings-Enzian
Gefäßpflanzen	Gymnadenia conopsea	Langspornige Handwurz
Gefäßpflanzen	Gymnadenia odoratissima	Wohllriechende Handwurz
Gefäßpflanzen	Listera ovata	Grosses Zweiblatt
Gefäßpflanzen	Lithospermum officinale	Echter Steinsame
Gefäßpflanzen	Lotus maritimus	Gelbe Spargelerbse
Gefäßpflanzen	Neottia nidus-avis	Nestwurz
Gefäßpflanzen	Orchis mascula	Männliches Knabenkraut
Gefäßpflanzen	Parnassia palustris	Sumpf-Herzblatt
Gefäßpflanzen	Phyllitis scolopendrium	Hirschzunge
Gefäßpflanzen	Phyteuma orbiculare	Rundköpfige Rapunzel
Gefäßpflanzen	Platanthera bifolia	Weisses Breitkölbchen
Gefäßpflanzen	Platanthera chlorantha	Grünliches Breitkölbchen
Gefäßpflanzen	Pseudorchis albida	Weisszunge
Gefäßpflanzen	Rhinanthus glacialis	Grannen-Klappertopf
Gefäßpflanzen	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Gefäßpflanzen	Rosa sherardii	Sherards Rose
Gefäßpflanzen	Tofieldia calyculata	Kelch-Simsenlilie
Gefäßpflanzen	Traunsteinera globosa	Kugelorchis
Gefäßpflanzen	Trifolium ochroleucon	Gelblicher Klee
Gefäßpflanzen	Valeriana wallrothii	Schmalblättriger Arznei-Baldrian
Heuschrecken	Chorthippus apricarius	Feld-Grashüpfer
Heuschrecken	Metrioptera brachyptera	Kurzflüglige Beissschrecke
Pilze	Lactarius romagnesii	Schwarzbrauner Milchling
Pilze	Lactarius ruginosus	Weitblättriger Korallen-Milchling
Reptilien	Zootoca vivipara	Waldeidechse
Schnecken und Muscheln	Helix pomatia	Weinbergschnecke
Tagfalter und Widderchen	Adscita statice	Ampfer-Grünwidderchen
Tagfalter und Widderchen	Erebia medusa	Rundaugen-Mohrenfalter,
Tagfalter und Widderchen	Spialia sertorius	Blutgrasfalter
		Roter Würfelfalter

Tagfalter und Widderchen
Vögel

Zygaena viciae
Anthus trivialis

Kleines Fünffleckwidderchen
Baumpieper

2. Noch nicht nachgewiesene, aber nahe vorkommende und förderungswürdige Arten:

Gefässpflanzen	<i>Aconitum napellus</i>	Blauer Eisenhut
Eintags-, Stein- und Köcherfliegen	<i>Annitella obscurata</i>	(kein Name bekannt)
Eintags-, Stein- und Köcherfliegen	<i>Beraea pullata</i>	(kein Name bekannt)
Eintags-, Stein- und Köcherfliegen	<i>Nemoura cambrica</i>	(kein Name bekannt)
Eintags-, Stein- und Köcherfliegen	<i>Potamophylax nigricornis</i>	(kein Name bekannt)
Heuschrecken	<i>Decticus verrucivorus</i>	Gemeiner Warzenbeisser
Heuschrecken	<i>Omocestus rufipes</i>	Buntbäuchiger Grashüpfer
Heuschrecken	<i>Platycleis albopunctata</i>	Westliche Beissschrecke
Heuschrecken	<i>Tetrix bipunctata</i> s.l.	Zweipunkt-Dornschröcke
Säuger (ohne Fledermäuse)	<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs
Tagfalter und Widderchen	<i>Apatura iris</i>	Grosser Schillerfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Boloria dia</i>	Magerrasen-Perlmutterfalter,
Tagfalter und Widderchen	<i>Brintesia circe</i>	Weisser Waldportier
Tagfalter und Widderchen	<i>Euphydryas aurinia aurinia</i>	Goldener Schreckenfaller (<i>aurinia</i>)
Tagfalter und Widderchen	<i>Hamearis lucina</i>	Schlüsselblumen-Würfelfalter,
Tagfalter und Widderchen	<i>Iphiclidides podalirius</i>	Segelfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Limenitis populi</i>	Grosser Eisvogel
Tagfalter und Widderchen	<i>Melitaea parthenoides</i>	Westlicher Schreckenfaller
Tagfalter und Widderchen	<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel
Tagfalter und Widderchen	<i>Zygaena fausta</i>	Bergkronwicken-Widderchen
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
Vögel	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
Vögel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
Vögel	<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht
Vögel	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
Vögel	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
Vögel	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
Vögel	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel
Wildbienen	<i>Bombus humilis</i>	Veränderliche Hummel
Grossschmetterlinge und Glasflügler	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Russischer-Bär, Felsbuschheiden-Prachtbär